

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren und Auslagen**  
**für die Benutzung des Gemeindearchivs**  
**der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

vom 18. Oktober 2023

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende **Satzung**:

**§ 1 Erhebungsgegenstand**

Für die Benutzung des Gemeindearchivs entsprechend des Dritten Abschnittes der Archivsatzung vom 27. Januar 2009 erhebt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Umfang.

**§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen**

(1) Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindearchivs erforderlichen Arbeiten folgende Gebühren:

a) Kostenersatz für Arbeitszeit:

- wenn für die Bereitstellung des Archivmaterials nur ein geringer Aufwand erforderlich ist 12,00 €
- wenn für die Bereitstellung des Archivmaterials ein größerer Aufwand erforderlich ist je angefangene ½ Std. Zeitaufwand 30,00 €

b) Veröffentlichungskosten

- einmalig pro Repro (siehe auch § 15) 18,00 €

(2) Neben den Gebühren nach den Absatz 1 werden insbesondere als Auslagen erhoben

a) für die Anfertigung von Reproduktionen (je Seite)

- **A4** - Kopien 0,50 €
- **A3** - Kopien 0,70 €

b) weitere Reproduktionskosten

werden nach tatsächlichem Aufwand des vom Archiv beauftragten Fotografen, Fotolabor usw. berechnet.

c) Digitalisierungskosten

- Pro Überspielvorgang auf einen Datenträger 5,00 €
- Pro digitale Datei bei Versand als e-Mail 2,50 €  
(gegebenenfalls gegen Vorauszahlung)

d) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Porto, Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr pauschal 2,50 €, außer es sind höhere Kosten nachweisbar, ,

e) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

**§ 3 Gebührenermäßigung oder -befreiung**

(1) Gebühren nach § 2 Abs. 1 a und 2 a werden nicht erhoben bei Benutzungen

a) bei Benutzungen durch Behörden des Freistaates Bayern,

- b) bei Benutzungen von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
- c) in Amtshilfeangelegenheiten nach Art. 4 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG),
- d) für Forschungen durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

(2) Wenn die Gebührenerhebung zu einer unbilligen Härte führt, kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

#### **§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse**

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.

(2) Das Gemeindearchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2009 außer Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 18. Oktober 2023  
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz



Johann Krichenbauer  
Erster Bürgermeister



(Dienstsiegel)

---

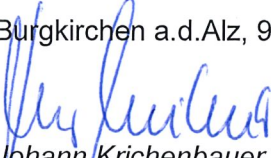
## Bekanntmachungsvermerk

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung Nr. 36 am 17. Oktober 2023 die Archivgebührensatzung neu beschlossen.

Die Archivgebührensatzung wurde am 18. Oktober 2023 ausgefertigt und in der Verwaltung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19. Oktober 2023 angeheftet und am 09. November 2023 wieder abgenommen.

Burgkirchen a.d.Alz, 9. November 2023

  
Johann Krichenbauer  
Erster Bürgermeister



